

Aktenzeichen: 3 AZR 120/82

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat

Urteil vom 15. Januar 1985

- 3 AZR 120/82 -

I. Arbeitsgericht

Wuppertal

Urteil vom 21. September 1981

- 5 Ca 2101/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 3. März 1982

- 12 Sa 1381/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Verfallfrist bei Mankoabrede und Kontokorrent

Gesetz:

BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers; Bezirks-Zusatztarifvertrag für Angestellte vom 5. Oktober 1961 (BZT-A/NRW) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag i.d.F. des vierundzwanzigsten Änderungstarifvertrags vom 11. November 1980 § 7; BAT § 70; HGB § 355

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Kassenfehlbestand einer Bankangestellten. Bedeutung von Datensichtgeräten für die Fälligkeit eines Mankoanspruchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 120/82

12 Sa 1381/81 Düsseldorf

Verkündet am
15. Januar 1985

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Zilius für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. März 1982 - 12 Sa 1381/81 - aufgehoben.
2. Auf die Anschlußberufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 21. September 1981 - 5 Ca 2101/81 - teilweise abgeändert.
 - a) Das Versäumnisurteil vom 12. Juni 1981 wird insoweit aufrechterhalten, als die Beklagte darin zur Zahlung von 277,22 DM nebst 8 % Zinsen seit 31. März 1981 verurteilt wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- b) Im übrigen werden das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.
 - c) Die Berufung und die weitergehende Anschlußberufung werden zurückgewiesen.
3. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 4/5 und die Beklagte 1/5.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte war seit 17. Januar 1979 bei der Klägerin, einer städtischen Sparkasse, als Angestellte beschäftigt. Im Arbeitsvertrag war die Geltung des Bundes-Angestelltentarifvertrags und seiner Ergänzungstarifverträge vereinbart. Seit 11. Juni 1979 war die Beklagte als Kassiererin eingesetzt. Als solche erhielt sie nach dem Bezirks-Zusatztarifvertrag für Angestellte vom 5. Oktober 1961 (BZT-A/NRW) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag eine Kassenverlustentschädigung, deren Höhe sich nach der Zahl der im Kalendermonat angefallenen Barposten richtete. Dafür mußte sie Kassenfehlbeträge ausgleichen.

Im Betrieb der Klägerin machen die Kassierer täglich einen Kassenabschluß und eine Bestandsaufnahme, die auf einem Formblatt festgehalten wird. Gleichzeitig melden sie, ebenfalls auf einem Formblatt, festgestellte Mehr- oder Minderbeträge, d.h. Differenzen



- 3 -

zwischen dem Soll- und dem Ist-Bestand ihrer Kasse. Die Kassenmehrbeträge verbucht die Klägerin bis zu einer etwaigen Aufklärung gesondert. Gelingt die Aufklärung nicht, bringt die Klägerin die Mehrbeträge in ihre Gewinn- und Verlustrechnung ein, vereinnahmt sie also zu ihren Gunsten. Die Kassenminderbeträge werden dem Kassenfehlgeldkonto des Kassierers belastet. Werden sie später aufgeklärt, erhält der Kassierer eine Gutschrift. Soweit auf dem Kassenfehlgeldkonto des Kassierers ein Sollbestand erscheint, wird die tarifvertraglich zu zahlende Kassenverlustentschädigung mit ihrem nach Steuerabzug verbleibenden Nettobetrag gutgeschrieben. Ist kein Sollbestand vorhanden, wird die auf einem Sperrkonto angesammelte Kassenverlustentschädigung neben Habenzinsen zu bestimmten Zeitpunkten an den Kassierer ausgezahlt. Aus der dem Kassierer erteilten Gehaltsabrechnung ist die Höhe der gutzubringenden Kassenverlustentschädigung brutto und netto ersichtlich. Über das Kassenfehlgeldkonto werden Kontoauszüge erstellt. Diese werden den Kassierern jedoch nicht ausgehändigt. Die Kassierer konnten bis zum 30. September 1980 über ihre Datensichtgeräte den Tagessaldo ihres Kassenfehlgeldkontos jederzeit abrufen. Seit 1. Oktober 1980 können sie darüber hinaus alle Buchungsvorgänge des laufenden und des Vormonats auf diese Weise feststellen.

Die Beklagte hat 1979 und 1980 je 11 und 1981 zwei Minusbeträge gemeldet. Ihrem Kassenfehlgeldkonto wurde die tarifvertragliche Kassenverlustentschädigung gutgebracht.

Am 31. März 1981 schied die Beklagte aufgrund eigener Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis aus. Mit Schreiben vom gleichen Tage forderte die Klägerin sie erfolglos auf, zum Ausgleich des Kassenfehlgeldkontos 1.535,04 DM zu zahlen.



- 4 -

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
1.535,04 DM nebst 8 % Zinsen seit
31. März 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, ein Kassenfehlbestand liege nicht vor. Die Klägerin hätte sie nicht nur mit Minderbeträgen belasten dürfen, sondern hätte auch die erzielten Mehrbeträge gutschreiben müssen. Die tarifliche Mankoklausel sei unwirksam. Nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs könne sie nicht in Anspruch genommen werden. Im übrigen sei der behauptete Schadenersatzanspruch nach § 70 BAT verfallen.

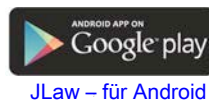
Durch Versäumnisurteil vom 12. Juni 1981 hat das Arbeitsgericht die Beklagte gemäß dem Klageantrag verurteilt. Auf den Einspruch der Beklagten hin hat es das Versäumnisurteil jedoch nur in Höhe von 319,46 DM aufrechterhalten und im übrigen die zwischenzeitlich auf 1.394,04 DM ermäßigte Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht der Klage in vollem Umfang stattgegeben und die auf vollständige Abweisung der Klage gerichtete Anschlußberufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten muß zum größten Teil Erfolg haben. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen und zur Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zugunsten der Beklagten. Diese ist nur zur Zahlung von 277,22 DM verpflichtet. Nur insoweit ist das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 12. Juni 1981 aufrechtzuerhalten. Im übrigen ist die Klage abzuweisen.

I. Die Beklagte hat der Klägerin den von ihr verursachten Kassenfehlbetrag aufgrund der zwischen den Parteien bestehenden Mankoabrede zu ersetzen. Davon geht das Landesarbeitsgericht zutreffend aus.

1. § 7 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Bezirks-Zusatztarifvertrags für Angestellte vom 5. Oktober 1961 (BZT/NRW) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) i.d.F. des vierundzwanzigsten Änderungstarifvertrags vom 11. November 1980 bestimmt, daß Kassierer die im Barverkehr entstehenden Fehlbeträge ausgleichen müssen, und daß sie eine Kassenverlustentschädigung erhalten. Von der in § 7 Abs. 5 des Bezirks-Zusatzvertrags alternativ vorgesehenen Möglichkeit, die Kassierer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Anspruch zu nehmen, ihnen in diesem Fall aber keine Kassenverlustentschädigung zu gewähren, hat die Klägerin unstreitig keinen Gebrauch gemacht.

2. Die zwischen den Parteien getroffene Regelung war wirksam.

a) Mankoabreden werden in der Rechtsprechung grundsätzlich als zulässig angesehen, wenn sie eine sinnvolle, den Eigenarten des Betriebes und der Beschäftigung angepaßte Beweislastverteilung enthalten oder eine vom Verschulden des Arbeitnehmers unabhängige Haftung für ausschließlich in seinem Arbeits- und Kontrollbereich aufkommende Fehlbeträge darstellen, und wenn dem erhöhten Risiko des Arbeitnehmers ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich gegenübersteht (vgl. BAG AP Nr. 4, 53, 54 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG AP Nr. 67 zu § 626 BGB, zu III 2 a der Gründe, mit zahlreichen weiteren Nachweisen).



- 6 -

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

b) Die Beklagte hat die tatsächlichen Voraussetzungen der tarifvertraglichen Mankoabrede nicht bestritten. Sie meint aber, ihr werde ein unzumutbares wirtschaftliches Risiko auferlegt. Wie der Fall zeige, reiche die Kassenverlustentschädigung zum Ausgleich der möglichen Kassenfehlbestände nicht aus. Dem ist nicht zu folgen.

Die Beklagte hat die Behauptung der Klägerin nicht bestritten, daß die tarifvertraglich vereinbarte Kassenverlustentschädigung dem Durchschnitt des nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge zu erwartenden Mankos entspricht. In diesem Fall bestehen aber gegen die Wirksamkeit der Regelung keine rechtlichen Bedenken. Daß es im Einzelfall zu Ersatzleistungen des Arbeitnehmers kommen kann, die durch das Mankogeld (Kassenverlustentschädigung) nicht gedeckt sind, liegt im Wesen der Mankohaftung und ist solange unschädlich, wie die erfahrungsgemäß zu erwartenden Verluste mit dem Mankogeld abgedeckt werden können. Die Revision bezeichnet den Fall der Beklagten selbst als einen Extremfall.

c) Auch auf die haftungserleichternden Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich kann die Beklagte sich nicht berufen. Dabei braucht nicht entschieden zu werden, unter welchen Voraussetzungen diese Grundsätze abdingbar sind. Im vorliegenden Fall sind sie bereits deshalb nicht anwendbar, weil die Klägerin keinen Schadenersatzanspruch, sondern einen arbeitsvertraglichen Erfüllungsanspruch geltend macht.

3. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Klägerin nicht verpflichtet war, der Beklagten zum Ausgleich der von ihr verursachten Kassenverluste die Überschüsse aus ihren Tagesabrechnungen gutzuschreiben. Eine solche Handhabung könnte den Kassierern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

einen Anreiz bieten, durch fehlerhafte Abrechnungen Überschüsse zu erzielen. Dies wäre der Klägerin im Interesse ihrer Kunden nicht zumutbar.

II. Der Höhe nach beläuft sich die der Klägerin zustehende Kassenverlustentschädigung auf 277,22 DM. In Höhe des weitergehenden Betrages ist der Anspruch erloschen, weil die Klägerin ihn nicht innerhalb der 6-monatigen Verfallfrist nach § 70 Abs. 1 BAT geltend gemacht hat.

1. Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben vom 31. März 1981 erstmals zur Zahlung aufgefordert. Damit hat sie die Ausschlußfrist bezüglich aller nach dem 30. September 1980 fällig gewordener Beträge gewahrt. Nach der von der Klägerin mit Schriftsatz vom 19. Februar 1982 vorgelegten und von der Beklagten nicht bestrittenen "Aufstellung hinsichtlich der Fälligkeiten" sind nach dem 30. September 1980 folgende in der Aufstellung als "Minusdifferenz" bezeichnete von der Beklagten zu ersetzende Kassenverluste fällig geworden:

am 10.11.1980	4,30 DM
" 26.11.1980	111,-- DM
" 5.12.1980	100,-- DM
" 29.12.1980	42,-- DM
" 30.12.1980	20,-- DM
" 8. 1.1981	300,-- DM
" 2. 2.1981	50,-- DM

Diesen Kassenverlusten von insgesamt 627,30 DM stehen eine am 1. Oktober 1980 fällig gewordene Kassenverlustentschädigung für das dritte Quartal 1980 in Höhe von 94,-- DM sowie Kassenverlustentschädigungen für das vierte Quartal 1980 in Höhe von 115,08 DM und das erste Quartal 1981 in Höhe von 141,-- DM, also insgesamt 350,08 DM, gegenüber. Die Differenz zugunsten der Klägerin beläuft sich somit auf 277,22 DM.

2. Die Beklagte schuldet der Klägerin nicht den Gesamtbetrag von 1.394,04 DM, mit dem die "Aufstellung



- 8 -

hinsichtlich der Fälligkeiten" und die von der Klägerin weiter vorgelegte "Aufstellung in der Reihenfolge der Buchungen" endet.

Bei diesem Betrag handelte es sich nicht um den Saldo aus einem Kontokorrent, der erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und somit innerhalb der tariflichen Ausschlußfrist fällig geworden wäre. Insoweit fehlt es sowohl an der Kontokorrentabrede der Parteien als auch an dem Saldoanerkennnis der Beklagten.

Zwar können auch bei einem Kontokorrent unter Nichtkaufleuten die Kontokorrentabrede und das Saldoanerkennnis stillschweigend erfolgen (vgl. Palandt/Thomas, BGB, 43. Aufl., § 782 Anm. 2). Dem Landesarbeitsgericht ist jedoch nicht zu folgen, soweit es bereits darin, daß die Beklagte sich mit Hilfe ihres Datensichtgeräts jederzeit über ihren Kontostand informieren konnte und diese Möglichkeit auch nutzte, eine solche Vereinbarung sieht. Die arbeitstechnische Ausstattung mit Datensichtgeräten und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten bedeuten keine Änderung der Fälligkeitsdaten für Vergütungs- und Mankoansprüche. Eine stillschweigende vertragliche Vereinbarung könnte in der Erlaubnis zur Benutzung des Datensichtgeräts nur gesehen werden, wenn zwischen den Parteien vereinbart gewesen wäre, daß dies dem Zweck des periodischen Rechnungsabschlusses dienen sollte. Dafür hat die Klägerin jedoch keine Tatsachen vorgetragen.

Dr. Dieterich

Griebeling

Dr. Peifer

Engel

Zilius



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

